



Satzung

Die BVS BAYERN ist im Vereinsregister unter der Nr. 597 beim Amtsgericht Regensburg, Registergericht, eingetragen.

BERUFSSVEREINIGUNG SPRECHKOMPETENZEN – RHETORIK, SPRECHKUNST, SPRECHTHERAPIE UND SPRECHWISSENSCHAFT IN BAYERN E.V.

(BVS BAYERN)

I. NAME, SITZ, VEREINSREGISTER, GESCHÄFTSJAHR

§1

1. Der Verein führt den Namen „Berufsvereinigung Sprechkompetenzen – Rhetorik, Sprechkunst, Sprechtherapie und Sprechwissenschaft in Bayern e.V.“, im Folgenden „BVS“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg. Sein Bereich deckt sich mit den Grenzen des Freistaates Bayern.
3. Die Vereinigung ist im Vereinsregister unter Nr. 597 beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK

§2

Die Berufsvereinigung bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Sie ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§3

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein hat vor allem folgende Aufgaben:

- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- Förderung des fachlichen Austausches zwischen Dozenten für Rhetorik, Sprecherziehern, Sprechkünstlern und Sprechtherapeuten
- Förderung qualifizierten Nachwuchses
- Förderung der gemeinnützigen Zwecke der „Deutschen Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e.V.“ (DGSS). Die BVS versteht sich als Landesverband der DGSS.

III. MITGLIEDSCHAFT

§4

Mitglied kann werden, wer

- als Dozent für Rhetorik, Sprecherzieher, Sprechkünstler oder Sprechtherapeut tätig ist und
- über eine seiner Tätigkeit entsprechende wissenschaftliche, pädagogische, therapeutische oder sprechkünstlerische Qualifikation verfügt und
- seinen Wohnsitz oder seine Arbeitsstätte im Freistaat Bayern hat.



§5

Studierende, die sich an einer bayerischen Universität auf einen berufsqualifizierenden Abschluss in Sprecherziehung oder an einer bayerischen Prüfstelle der DGSS auf die „Prüfung für Sprecherzieher (DGSS)“ vorbereiten, können Mitglied der BVS werden, wenn sie

- die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben und
- bereits im Praktikum stehen und
- durch ein Mitglied der BVS zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

§6

Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand der BVS bei seiner nächsten Sitzung entscheidet.

§7

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) bei Austritt;
 - c) bei Ausschluss.
1. Der Austritt ist möglich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Mitglied kann aus der BVS ausgeschlossen werden
 - a) bei einem der Berufsvereinigung oder ihre Mitglieder schädigenden Verhalten;
 - b) bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach schriftlicher Mahnung; der Beitragsrückstand wird durch den Ausschluss nicht berührt;
 - c) bei berechtigten Zweifeln an seiner fachlichen Qualifizierung
1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
2. Gegen Entscheidungen des Vorstandes bezüglich der Mitgliedschaft kann acht Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung (Datum des Poststempels) beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

IV. RECHTE DER MITGLIEDER

§8

1. Jedes Mitglied besitzt das Stimmrecht der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme; diese ist nicht übertragbar.
2. Schriftliche Stimmabgabe ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vor der jeweiligen Abstimmung. Hierbei muss z. B. gewährleistet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§9

Jedes Mitglied kann sich jederzeit in allen beruflichen und sozialen Belangen an die BVS wenden.

§10

Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf kostenlose Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen der BVS, die in der Regel einmal jährlich durchgeführt werden.

V. BEITRAG

§11



Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig; während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder zahlen einen anteilmäßigen Beitrag, je nach Beitrittsmonat.

§12

In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag von einer Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§13

Studierende und Mitglieder der DGSS zahlen einen ermäßigten Beitrag.

VI. ORGANE DER BVS

§14

Organe der BVS sind:

- der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
- der erweiterte Vorstand
- und die Mitgliederversammlung.

§15

1. An der Spitze der Berufsvereinigung steht der Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und dem Kassier.
2. Zum Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer hauptberuflich als Dozent für Rhetorik, Sprecherzieher, Sprechkünstler oder Sprechtherapeut tätig ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Mitglieder seines Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
5. Für Rücktritte gelten folgende Regelungen:
 - a) Tritt der Vorsitzende zurück, so wählt der erweiterte Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Nachfolger und wählt ein Mitglied aus seinen Reihen neu in den Vorstand.
 - b) Tritt ein Stellvertreter oder der Kassier zurück, so wählt der erweiterte Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen neu in den Vorstand.
 - c) Diese Regelungen gelten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann den Vorstand und den erweiterten Vorstand neu wählt.
1. Der Vorstand tagt in der Regel viermal im Jahr, davon bei Bedarf als erweiterter Vorstand. Die Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende verhindert, kann er seine Aufgaben und Rechte an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der BVS.
4. Der Vorstand tritt für die Zwecke der BVS ein.

§16

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der erweiterte Vorstand wird zusammen mit dem Vorstand auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.



3. Tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zurück, kann der Vorsitzende bei Zustimmung des erweiterten Vorstandes ein Mitglied der BVS bis zum Ablauf der Amtsperiode in den erweiterten Vorstand berufen.
4. Der erweiterte Vorstand tagt bei Bedarf aufgrund einer schriftlichen Einladung durch den Vorsitzenden; die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind vor allem
 - Unterstützung der Arbeit des Vorstandes;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Zusammenarbeit mit verschiedenen Organen der Erwachsenenbildung;
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

§17

1. Je ein Mitglied des erweiterten Vorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Kassiers) ist als Referent zuständig für ein bestimmtes Gebiet (z.B.: Referat für Aus- und Fortbildung; Referat für schulische Bildung; Referat für Sprechtherapie; Referat für Wissenschaft und Kunst; Referat für Öffentlichkeitsarbeit)
2. Die Referate werden vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem erweiterten Vorstand jeweils für eine Amtsperiode zugeteilt.

§18

1. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder der BVS eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich abgehalten; über Tagungsort und -termin entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein mit einer Frist von vier Wochen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Bestellung des Rechnungsprüfers;
 - Beschluss über Anträge.

VII. WAHLEN

§19

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit absoluter Mehrheit; im eventuell notwendigen dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Es wird in folgender Reihenfolge gewählt:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Stellvertreter
 - Kassier
 - drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - Rechnungsprüfer
3. Die Amtszeit beginnt nach Abschluss der Wahlen. Sie endet
 - vor Eröffnung der Wahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung in drei Jahren;



- durch freiwilligen Rücktritt;
 - wenn eine zwischenzeitlich einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung des Vorstandes beschließt;
 - bei Ende der Mitgliedschaft in der BVS.
4. Wiederwahl ist möglich für jedes Amt.

VIII. BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

§20

Über alle Beschlüsse der Organe der BVS sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden müssen.

IX. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

§21

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)

bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern

- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
5. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

X. AUFLÖSUNG DER BVS

§22



1. Die Berufsvereinigung wird aufgelöst, wenn die Auflösung auf einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme beschlossen wurde.
2. Eventuell vorhandene Mittel gehen an das sonderpädagogische Zentrum an der Hunsrückstraße in Regensburg.
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung werden vom Vorstand zwei Mitglieder bestellt, die Liquidatoren im Sinne der §§ 48 ff. BGB sind.

Änderungsfassung der Satzung gemäß DS-GVO nach Vorstandbeschluss vom 23.05.2018.

Grundlage für eine Vorlage zur Mitgliederversammlung am 10.11.2018.

Bis auf §21 entspricht die [Fassung dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2011.](#)